



# Ortsgemeinde Wolsfeld

## Bebauungsplan „Altes Sägewerk“

**Textliche Festsetzungen**  
**Stand: Februar 2011**  
**Satzung**

---

ISU  
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Am Tower 14  
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

eMail [info-bit@i-s-u.de](mailto:info-bit@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB .....</b>	<b>3</b>
1.1	Art der baulichen Nutzung .....	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung .....	3
1.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen.....	4
1.4	Flächen für Stellplätze und Garagen .....	4
1.5	Zahl der Wohnungen .....	4
1.6	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung .....	4
1.7	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen.....	5
1.8	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser .....	5
1.9	Öffentliche und private Grünflächen .....	5
1.10	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen .....	5
1.11	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	5
1.12	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	6
1.13	Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen .....	6
<b>2</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ...</b>	<b>8</b>
2.1	Sachlicher Geltungsbereich.....	8
2.2	Dachform .....	8
2.3	Dachneigung .....	8
2.4	Dachaufbauten .....	8
<b>3</b>	<b>Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien.....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Pflanzlisten .....</b>	<b>11</b>

# 1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

## 1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß der Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) wird für das Plangebiet folgende Nutzungsart festgesetzt:

**WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO**

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

1. Anlagen für Verwaltungen,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO, die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO und die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

### 1.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) wird als Höchstgrenze gemäß Planeintrag festgesetzt.

### 1.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone als Höchstgrenze festgesetzt.

### 1.2.3 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO als Höchstgrenze gemäß Planeintrag festgesetzt.

### ■ **Bezugspunkt**

Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhen baulicher Anlagen ist die Höhenlage der das Baugrundstück erschließenden Straße in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche der Straße.

### ■ **Traufhöhe**

Als Traufhöhe (TH) gilt der senkrechte Abstand zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und der Höhenlage der Trauflinie. Bei Ausbildung des obersten Geschosses als Staffelgeschoss gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante Fertig-Fußboden des Staffelgeschosses. Bei Pultdächern darf die untere Traufe diese maximale Traufhöhe nicht überschreiten.

Unter der Trauflinie ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut zu verstehen.

### ■ **Firsthöhe**

Als Firsthöhe (FH) gilt der Abstand zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

## **1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**

Die Bauweise wird als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

## **1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**

Überdachte Stellplätze (Carports o.ä.) und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den seitlichen Abstandsflächen zulässig, jedoch nur bis zur Verlängerung der rückwärtigen Baugrenzen.

## **1.5 Zahl der Wohnungen**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

## **1.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die Verkehrsflächen sind per Planeintrag festgesetzt.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung 'Verkehrsberuhigter Bereich' werden zur öffentlichen Verkehrsfläche bestimmt.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung „Wirtschaftsweg“ werden als Teil des landwirtschaftlichen Wegenetzes bestimmt.

## **1.7 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen**

### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Für die vorhandene Freileitungstrasse (vgl. Planzeichnung) ist eine 15,00 m breite Schutzzone (jeweils 7,50 m beiderseits der Leitungsachse) zu berücksichtigen. Innerhalb der Schutzzone dürfen die Abstände der Baukörper mit Bedachungen nach DIN 4102 (= harte Bedachung, z.B. Eternit, Ziegel, usw.) von der ausgeschwungenen 20-kV-Freileitung gemäß DIN VDE 0210/12.85 ein Maß von 3,00 m bei einer Dachneigung > 15° und 5,00 m bei einer Dachneigung von ≤ 15° nicht unterschreiten. Durch technische Aufbauten ist zu den ausgeschwungenen Leiterseilen ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Im Leitungsbereich dürfen bei Bepflanzungen aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Der Abstand zwischen den Leiterseilen der Freileitung und besteigbaren Bäumen muss mindesten 2,50 m betragen. Die Abstände müssen auch bei größtem Durchhang und beim Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast nach DIN VDE 0210/12.85 gewährleistet sein.

## **1.8 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt.

## **1.9 Öffentliche und private Grünflächen**

### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Gemäß Eintrag in der Planzeichnung werden öffentliche und private Grünflächen im Geltungsbereich festgesetzt.

Die als private Grünflächen festgesetzten Flächen sind als private Hausgärten zu nutzen. Sie sind von der Errichtung baulicher Anlagen sowie Nebenanlagen ausgenommen. Überlagernde grünordnerische Festsetzungen gelten entsprechend.

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den überlagernden Grünordnerischen und sonstigen Festsetzungen zu nutzen.

## **1.10 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen**

### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Im Bebauungsplan werden Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit mit der Zweckbestimmung zur Unterbringung von Leitungen im Rahmen der Entwässerung des Plangebietes festgesetzt.

## **1.11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

### **1.11.1 Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten Baugrundstücken (Dezentrale Oberflächenwasserbehandlung)**

Auf den privaten Baugrundstücken der Wohngebiete ist das hier anfallende unbelastete Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) in dezentralen Mulden, Gräben, naturnahen Kleingewässern oder breitflächig zu versickern und / oder zurückzuhalten. Eine hinreichende Dimensionierung dieser Anlagen ist bei einem Rückhaltevolumen von mindestens 25 l/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche gegeben.

### 1.11.2 Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Gehölzstrukturen („M 1“)

Im Ordnungsbereich „M 1“ sind Extensivwiesen anzulegen und durch Laubbäume zu strukturieren. Hierzu sind zunächst die vorhandenen versiegelten Flächen vollständig zu entsiegeln. Der hierbei anfallende Entsiegelungsschutt ist vollständig abzutransportieren und nicht in den Flächen zu belassen. Vorhandene Aufschüttungen sind abzugraben und ebenfalls abzutransportieren. Angelegte Drainagen sind zurück zu bauen oder zu verschließen. Anschließend ist je 500 m<sup>2</sup> ein Laubbaum fachgerecht zu pflanzen. Diese Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode durch Nachpflanzung gleichartig zu ersetzen. Zudem sind diese Flächen zur Entwicklung extensiv genutzter Wiesen in den ersten 5 Jahren zweimal jährlich zu mähen, ab dem 6. Jahr dann ein- bis zweimal jährlich zu mähen, frühester Mahdtermin ist hierbei jeweils der 15. Juni. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren und nicht in den Flächen zu belassen. Düngemittel aller Art und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind ausgeschlossen. Das Walzen und Eggen der Flächen ist ebenso unzulässig. Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zur Gewährleistung einer geordneten Bewirtschaftung der Flächen sind zulässig.

### 1.11.3 Anwendung wasserdurchlässige Beläge

Private Stellplatz- und Parkplatzflächen sowie Wege und Zufahrten in den Baugrundstücken sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken, wassergebundene Decken) zu gestalten.

## 1.12 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

### 1.12.1 Heckenpflanzungen („A 1“)

Im Ordnungsbereich „A 1“ ist eine Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern als geschlossene Hecke in den Grünflächen anzulegen. Je 50 m<sup>2</sup> sind in diesen Flächen mindestens 25 Sträucher und 1 Laubbaum im gestuften Aufbau zu pflanzen.

### 1.12.2 Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke / Straßenraumbegrünung

Je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße sind mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher auf den privaten Baugrundstücken außerhalb von Grünflächen zu pflanzen, wobei vorhandene heimische Laubbäume und Obstbäume sowie heimische Sträucher, welche dauerhaft erhalten werden, diesem Pflanzmaß angerechnet werden können; hiervon ist zur Straßenraumbegrünung 1 Laubbaum entlang erschließender Straßenverkehrsflächen zu pflanzen.

## 1.13 Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen

(§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 – 21 BNatSchG)

Die Maßnahmen auf den privaten Wohnbaugrundstücken sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit der jeweiligen baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt und werden den privaten Baugrundstücken zugeordnet.

Die Heckenpflanzungen „A1“ werden den zu erwartenden Eingriffen durch die öffentlichen Erschließungsstraßen (Verkehrsflächen) zugeordnet. Die Heckenpflanzungen südlich des Lambachs sind hierbei spätestens innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der Erschließungsstraßen (Verkehrsflächen) südlich des Lambachs auszuführen. Die Heckenpflanzungen nördlich des Lambachs sind spätestens innerhalb eines Jahres nach

Nutzungsfähigkeit der Erschließungsstraßen (Verkehrsflächen) nördlich des Lambachs auszuführen.

Die Maßnahme „M1“ zur „Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Gehölzstrukturen“ wird den zu erwartenden Eingriffen durch die privaten Wohnbaugrundstücke nördlich des Lambachs zugeordnet und ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der ersten baulichen Anlage in den zugeordneten Wohngebieten auszuführen.

## **2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz**

### **2.1 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksflächen.

Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 61 LBauO auch sämtliche genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 LBauO.

### **2.2 Dachform**

Es sind nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer, Walmdächer, gegeneinander stoßende Pultdächer und sonstige Pultdächer zulässig. Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind zudem Flachdächer zulässig.

### **2.3 Dachneigung**

Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer und gegeneinander stoßende Pultdächer sind mit einer Neigung von mindestens 30° bis höchstens 45° zu errichten. Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen beträgt die Neigung mindestens 15°. Sonstige Pultdächer sind mit einer Dachneigung von mindestens 3° bis höchstens 7° zu errichten.

### **2.4 Dachaufbauten**

Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breite zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Sie haben zu den Giebelwänden einen horizontalen Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Der First bzw. der oberste Abschluss von Dachaufbauten muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudeteils liegen (senkrechte Messung). Bei Pultdächern, auch wenn diese gegen ein anderes Pultdach stoßen, gilt der oberste Abschluss der Dachhaut als Firstlinie.

### 3 Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
2. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.
3. Sofern bei Erdarbeiten archäologische Denkmäler oder Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen o.ä.) zutage kommen, sind diese gemäß § 17 DSchG unverzüglich beim Rheinischen Landesmuseum Trier als zuständige Denkmalfachbehörde zu melden.
4. Der „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ ist zu berücksichtigen.
5. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll) angetroffen werden, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, umgehend zu informieren.
6. Die Abstände der vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/ vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ einzuhalten. Für Bauvorhaben im Bereich der Freileitungen sind die Antragsunterlagen dem Versorgungsträger zur Prüfung vorzulegen. Die DIN 4102 und das Merkblatt „Bagger und Krane – elektrische Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten. Die Erschließung des Gebietes ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
7. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.
8. Das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan ist bei den Erschließungs- und Bauarbeiten zu berücksichtigen.
9. Auf die „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ in der Fassung vom 13.11.2006 wird hingewiesen.
10. Im Baugenehmigungsverfahren für bauliche Anlagen im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung ist der Versorgungsträger zur Prüfung der eingehaltenen Abstände zu beteiligen.
11. Die Beleuchtung des Baugebietes ist im Vorfeld der Erschließungsarbeiten mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
12. Die abschnittsweise Bebauung wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Investor und der Ortsgemeinde - als Bestandteil des Bebauungsplans - abschließend geregelt.
13. Die neuen Zufahrten zum Baugebiet sind vor Baubeginn fachlich mit dem Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, abzustimmen.
14. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-

Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210,
- große unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210.

Die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung sind so instand zu halten, dass die geforderte Löschwassermenge jederzeit entnommen werden kann. Die Löschwasser-Entnahmestellen sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten soll nicht mehr als 100 m betragen. Der Anlage von Überflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorzug zu geben.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes heranzuziehen.

## 4 Pflanzlisten

### Laubbäume zur ‚Entwicklung von Extensiv-Grünland mit Gehölzstrukturen‘ (Ordnungsbereiche ‚M1‘)

#### Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	-	Walnuss
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	-	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde

### Heckenpflanzungen (Ordnungsbereiche ‚A1‘)

#### Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommer-Linde

#### Sträucher:

verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Ribes alpinum</i>	-	Alpen-Johannisbeere
<i>Rosa arvensis</i>	-	Kriechende Rose
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

**Laubbäume / Sträucher zur ‚Inneren Durchgrünung‘**

Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	-	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	-	Walnuss
<i>Populus tremula</i>	-	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommer-Linde

Sträucher:

verpflanzte Sträucher, mind. 60 cm hoch:

<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	-	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingriffliger Weißdorn
<i>Ribes alpinum</i>	-	Alpen-Johannisbeere
<i>Rosa arvensis</i>	-	Kriechende Rose
<i>Rosa canina</i>	-	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Teilgebiet „Altes Sägewerk“ der Ortsgemeinde Wolsfeld

Wolsfeld, den 05.10.2011

(S)

gez. Heinz Junk

(Ortsbürgermeister)

Diese Textfestsetzungen haben den Bebauungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gem. § 10 BauGB beigelegt.

54634 Bitburg, den 15.09.2011  
Kreisverwaltung d. Eifelkreises  
Bitburg-Prüm

Im Auftrag:

(S)

gez. Gerhard Annen